

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1619/216-91

Bezug

Bearbeiter
Dr. Leiss

Telefon 53110
DW 2539

19. Mai 1992

Betrifft

Änderung des Nö Lustbarkeitsabgabegesetzes, Erläuterungen

Erläuterungen

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 20. MAI 1992 Ltg. 422/L-22 Kw - Aussch.

Allgemeiner Teil:

Bei der Lustbarkeitsabgabe handelt es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Die Einhebung erfolgt von den Gemeinden. Über den Ertrag dieser Abgabe können ausschließlich die Gemeinden verfügen. Ziel der Novelle ist die Schaffung neuer bzw. die Klarstellung bisheriger Abgabentatbestände, die Anhebung der Höhe der Abgabensätze und die Neugestaltung der Strafbestimmungen.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf § 8 Abs.1 und Abs.5 F-VG 1948.

Für das Land sind keine finanziellen Mehrbelastungen zu erwarten. Die erweiterte Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften zur Durchführung des Strafverfahrens bei Verwaltungsübertretungen gegen die von den Gemeinden erlassenen Durchführungsbestimmungen läßt weder einen erhöhten Personal-, noch einen vermehrten Sachaufwand erwarten, da nur mit einer äußerst geringen Anzahl derartigen Strafverfahren zu rechnen ist.

Besonderer Teil:

Zu Ziffer 1

Dieser neue Abgabentatbestand soll die Besteuerung des Videoverleihmarktes ermöglichen. Werden Videofilme, Schmalfilme oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichnete Filme vermietet, so stellt dies einen abgabepflichtigen Tatbestand dar. Auch vermietete Programmträger die Videospiele beinhalten sind der Abgabepflicht unterworfen. Erfolgt die Vermietung an Unternehmen, die die Programmträger selbst im Rahmen einer lustbarkeitsabgabepflichtigen Veranstaltung anbieten oder vorführen, so besteht keine Abgabepflicht.

Zu Ziffer 2

Die gänzliche Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe soll nicht bloß für als "besonders wertvoll" begutachtete Filme, sondern auch für "wertvoll" oder als "sehenswert" begutachtete Filme möglich sein.

Zu Ziffer 3

Die bundesgesetzliche Ermächtigung zur Ausschreibung von Abgaben mittels freien Beschlusses der Gemeindevertretung darf durch den Landesgesetzgeber nicht eingeschränkt werden. Aus diesem Grund findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn der Gemeinderat dies beschlossen hat.

Die finanziell angespannte Situation der insbesondere im ländlichen Raum angesiedelten Kinos erfordert eine steuerliche Begünstigung, um deren weiteren Bestand als Kulturträger zu sichern. Aus diesem Grund soll bei Filmvorführungen in Kinos ein monatlicher Abgabefreibetrag in der Höhe von S 50.000,-- zur Anwendung kommen. Da sich die monatliche abgabepflichtige Bemessungsgrundlage durchschnittlich zwischen S 40.000,-- und S 700.000,-- bewegt, ist mit einem Freibetrag von S 50.000,-- das Auslangen zu finden. Damit entfällt insbesondere für Kinos im ländlichen Raum die Abgabepflicht zur Gänze.

Unterhält ein Abgabepflichtiger in einer Gemeinde mehrere Kinos, so kann der Abgabefreibetrag insgesamt nur einmal abgezogen werden. Insbesondere auch für Kinocenters, in denen sich mehrere Vorführsäle befinden, ist daher das abgabepflichtige Entgelt von den Gesamteinnahmen zu berechnen und der Abgabefreibetrag nur einmal abzusetzen.

Wird über Antrag anlässlich der Vorführung von prämierten Filmen im Sinne des § 6 Abs.1. lit.d eine Abgabebefreiung erteilt, so sind die aus diesem Anlaß vereinnahmten Entgelte über den vorgesehenen Abgabefreibetrag hinaus zur Gänze von der Abgabe befreit. Wenn der Gemeinderat dies beschlossen hat, so besteht die Abgabefreiheit für prämierte Filme im obigen Sinn sohin neben dem allgemeinen Abgabefreibetrag.

Zu Ziffer 4

Der Abgabepflichtige bei Veranstaltungen im Sinne des § 3 lit.p ist der Vermieter. Er kann die Abgabe auf die Mieter überwälzen. Als Abgabepflichtigen treffen den Vermieter sämtliche Verpflichtungen, wie sie in den §§ 17 bis 19 normiert sind.

Zu Ziffer 5

Durch die Änderung der Zitierung soll lediglich eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage bewirkt werden.

Zu Ziffer 6

Die Bemessungsverjährung nach der Abgabenordnung beträgt fünf Jahre. Während dieser Frist ist die Abgabenbehörde berechtigt, eine Nachschau bei den Abgabepflichtigen durchzuführen, um die Entrichtung der Abgabe zu überwachen. Um diese Kontrolle zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß auch der Abgabepflichtige die für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Unterlagen über diesen Zeitraum hinweg aufbewahrt. Es sollen daher die in der Nö Abgabenordnung vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung (§ 104 Nö AO) gelten.

Zu Ziffer 7

Durch den Wegfall des Opferfürsorgeabgabegesetzes wurden die Bestimmungen betreffend die Hebesätze bei gleichzeitiger Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe und einer Opferfürsorgeabgabe entbehrlich. Die maßgebliche Bestimmung wurde daher ersatzlos behoben.

Zu Ziffer 8 bis 11

Die Anhebung der Abgabensätze bei Ermittlung der Lustbarkeitsabgabe in Form der Pauschabgabe erscheint dadurch gerechtfertigt, daß eine Anpassung der Abgabensätze seit mehr als zehn Jahren unterblieben ist. Durch die Neufassung des § 22 Abs.8 soll klargestellt werden, daß der Höchstbetrag von S 500,-- pro Monat auch für Musikautomaten Geltung hat.

Zu Ziffer 12

Die Höhe des Hebesatzes für das Anmieten von Programmträgern, etc. ist vom Gemeinderat festzusetzen. Er darf höchstens 25 % des Nettoentgeltes, das für die Anmietung zu leisten ist, betragen. Der Hebesatz wird vom Gemeinderat festgesetzt. Ist im Entgelt die Abgabe enthalten, und dies entsprechend kundgemacht, so ist ein Bruttoabgabensatz sinngemäß nach § 19 anzuwenden. Die Bestimmungen über die Selbstbemessung, die Abgabenerklärung, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabenschuld gelten sinngemäß.

Zu Ziffer 13 und 14

Die Übertragung der Zuständigkeit an die Bezirksverwaltungsbehörde wegen Übertretungen der von den Gemeinden erlassenen Durchführungsbestimmungen soll die einheitliche Durchführung der durchzuführenden Strafverfahren bezwecken. Der Umstand, daß die Bürgermeister nur in Ausnahmefällen mit der Durchführung des Strafverfahrens betraut sind, daher der Verwaltungsapparat auf Gemeindeebene mit der Durchführung von Strafverfahren in der Regel nicht so vertraut ist, scheint diese Maßnahme zu rechtfertigen.

Gleichzeitig wurde die Höchststrafe auf S 10.000,-- erhöht und die Ersatzarreststrafe bis zu drei Monaten beseitigt. Mit der Androhung einer Ersatzarreststrafe in der Höhe von zwei Wochen, wie sie sich subsidiär aus den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes ergibt, wird in diesen Strafverfahren das Auslangen zu finden sein.

Zu Ziffer 15

Da der Bürgermeister nicht mehr als Strafbehörde in Betracht kommt, war eine Neuformulierung dieser Bestimmung, mit der der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde begründet wird, erforderlich.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

